



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 242/2008

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Nein	15.12.2008			
Gemeinderat	Ja	18.12.2008			
Gemeinsamer Ausschuss Verwaltungsgemeinschaft Biberach	Ja	22.01.2009			

Großflächige Fotovoltaikanlagen

Standortuntersuchung für den Verwaltungsraum Biberach

I. Beschlussantrag

Das Büro Landschaftsökologie + Planung wird mit der Standortuntersuchung für großflächige Photovoltaikanlagen beauftragt.

II. Begründung

1. Anlass

In letzter Zeit sind vermehrt Anfragen, mit dem Ziel großflächige Fotovoltaikanlagen zu errichten, an die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft gerichtet worden. Im Hinblick auf das generelle Ziel, erneuerbare Energien zu fördern ist es sinnvoll, das Thema von Seiten der Verwaltungsgemeinschaft grundsätzlich planerisch anzugehen. Die einzelnen Gemeinden erhalten Informationen ob überhaupt und auf welchen Flächen die Errichtung großflächiger Fotovoltaikanlagen möglich und sinnvoll ist.

2. Rechtliche Vorgaben

Nach § 50 Landesbauordnung (LBO) sind Fotovoltaikanlagen genehmigungsfrei. Soll die geplante Anlage allerdings im Außenbereich liegen, wird das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt. Eine Fotovoltaikanlage gilt als nicht privilegiert.

Das Vorhaben kann zugelassen werden, wenn die Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt laut § 35 Abs. 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben

- nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans entspricht
- Belange des Naturschutzes/der Landschaftspflege oder die natürliche Eigenart des Landschaftsbildes und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Frage nach der Einspeisevergütung durch den Netzbetreiber. Hierzu macht die Novellierung des Erneuerbare Energiengesetzes (EEG), die am 01. Januar 2009 in Kraft tritt, für Solare Strahlungsenergie folgende Vorgaben (§ 32 EEG):

Wenn die Anlage nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, ist der Netzbetreiber zur Vergütung nur dann verpflichtet, wenn die Anlage vor dem 01.01.2015

- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB oder
- auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB (bauliche Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung auf Grund von Planfeststellungsverfahren, öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlagen), errichtet worden ist.

Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt ist der Netzbetreiber ist nur dann zur Vergütung verpflichtet, wenn sich die Anlage

- auf bereits versiegelten Flächen
- auf einer Konversionsfläche aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung oder
- auf Grünflächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans in den drei vergangenen Jahren als Ackerland genutzt wurden.

3. Weitere Vorgehensweise

Die Standortuntersuchung soll Flächen ermitteln, die aufgrund der natürlichen Gegebenheiten für die Errichtung großflächiger Fotovoltaikanlagen geeignet sind und die gleichzeitig über die notwendigen Voraussetzungen verfügen (Anbindung an das vorhandene Niederspannungsnetz, Südausrichtung, keine Verschattung etc.). Die Gemeinden können auf dieser Grundlage entscheiden, ob und an welchem der ermittelten Standorte die Ansiedlung von Fotovoltaikanlagen gewünscht ist. Für die Realisierung einer Anlage kann dann ein Bebauungsplanverfahren mit Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren durchgeführt werden.

Die Stadt Biberach hat als erfüllende Gemeinde für die Verwaltungsgemeinschaft Angebot von zwei Landschaftsplanungsbüros eingeholt. Preislich liegen die beiden Angebote nur geringfügig auseinander. Aufgrund der detaillierten Beschreibung der Vorgehensweise wird vorgeschlagen, das Büro Landschaftsökologie + Planung/Bruns, Stotz & Gräßle mit der Standortuntersuchung zu beauftragen.

4. Finanzierung

Die Kosten von 14.599,16 € sind unter der HHST 1.6100.619200.2-000 in den Haushalt 2009 der Stadt Biberach eingestellt worden. Die Umlandgemeinden beteiligen sich gemäß der Vereinbarung zur Verwaltungsgemeinschaft anteilmäßig an den Kosten:

- Biberach	45 %
- Attenweiler	5 %
- Eberhardzell	11 %
- Hochdorf	5 %
- Maselheim	12 %
- Mittelbiberach	6 %
- Ummendorf	7 %
- Warthausen	9 %

C. Kuhlmann